

Der Landrat.

Pinneberg, den 2. März 1923.

L.II. 241.

Abschrift.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

- II. 3. Nr. 1503. -

Berlin, den 6. Februar 1923.

Betrifft: Kleingartenwesen.

Trotz meiner wiederholten Hinweise auf die Notwendigkeit, das Landbedürfnis der Kleingartenbewerber namentlich auch bei den mittleren und grösseren Städten zu befriedigen, wollen Klagen und zwar, wie festgestellt ist, begründete Klagen über unzureichende Landbeschaffung nicht verstummen.

Ebenso wichtig wie die Vermehrung der Kleingärten ist die Erhaltung ihres alten Bestandes. Auch in der Hinsicht wird vielfach noch nicht sachgemäss verfahren. Zunächst ist zu betonen, dass kein Verpächter von Kleingartenland, also auch z.B. keine Reichs- oder Staatsbehörde keine Gemeinde, befugt ist, Kleingärtner von dem an die verpachteten Land zu entfernen, ehe nicht gekündigt ist und das Kleingartenschiedsgericht /oder wo kein solches besteht, die Verwaltungsbehörde/ den Kündigungsgrund als "wichtig" anerkannt hat. Vorher erfolgreicher Eingriffe, kann sich jeder Kleingärtner erwehren.

Ich ersuche darüber zu wachen, dass demgemäss die Kleingärtner geschützt werden. Erscheint aber die Entfernung von Kleingärtnern von ihrem Lande nötig, so wird es die dringende Pflicht aller beteiligten Stellen sein müssen, dafür zu sorgen, einmal dass die Kleingärtner für wesentlichen ihnen entstehenden Schaden vorher entschädigt werden, vor allem aber, dass ihnen gleichfalls vorher Ersatzland beschafft wird. In vielen Fällen wird das Kleingartenschiedsgericht die Anerkennung der Wichtigkeit des Kündigungsgrundes ohne Bedenken von der vorherigen Erfüllung dieser Grundbedingungen abhängig machen können und müssen; auch darauf wird in geeigneter Art hinzuweisen sein.

J. W. gez. Scheide.

Abschrift übersende ich den Kleingartenschiedsgerichten zur gefl. Kenntnis und Beachtung.

Eingeg. Stadt Wedel 9.3.23
Nr. 2. Anfang v. 23

Mump

1/2

An die Kleingartenschiedsgerichte

des Kreises.

Wedel